

Satzung Förderverein „Löwenzahn“ e. V. Trier

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein „Löwenzahn“ e. V. Trier

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

Förderverein „Löwenzahn“ e. V. Trier

Der Verein hat seinen Sitz in 54290 Trier, Liebfrauenstraße 5-6

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle und materielle Förderung der Krabbelstube „Pustablume“ Trier e. V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Krabbelstube „Pustablume“ Trier e. V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Krabbelstube „Pustablume“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, bei aus anderen Gründen beschränkt Geschäftsfähigen die Unterschrift des bestellten Betreuers. Mit der jeweiligen Unterschrift wird zugleich die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten des beschränkt geschäftsfähigen Mitglieds erteilt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) und passiven (fördernden) Mitgliedern.

Merkmale der aktiven Mitgliedschaft sind, dass

- mindestens ein Kind des Mitglieds in der Krabbelstube Pusteblume Trier betreut wird und /oder
- das Mitglied eine Funktion im Förderverein Löwenzahn wahrnimmt. Eine Aufgabe nimmt wahr, wer eine Vorstandsfunktion ausübt oder sich aktiv an Arbeitskreisen der Krabbelstube beteiligt.

Die passive Mitgliedschaft umfasst demnach alle Mitglieder, die keine Kinder (mehr) in der Krabbelstube Pusteblume Trier betreuen lassen und keine Funktion im Verein wahrnehmen. Die aktive Mitgliedschaft geht automatisch in den Status der passiven Mitgliedschaft über, wenn das aktive Mitglied nicht austritt und die sonstigen Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

5. Passive Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung erscheinen, gehen automatisch in den aktiven Status über. Sie erhalten Stimmrecht und haben die Möglichkeit Ämter zu bekleiden.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
7. Eine Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Vergabe eines Krabbelstubenplatzes.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und beträgt zur Zeit 16 Euro. Der Jahresbeitrag wird fällig innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft. In den darauf folgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31. 01. des Jahres fällig. Im Jahr des Ausscheidens wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig. Die Beendigung der Mitgliedschaft setzt eine formlose, schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus.
3. Der Verein kann einmalige Beiträge wie Aufnahmegebühren oder Umlagen erheben, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Freistellungen von Aufnahmegebühren und Umlagen zu gewähren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person. Gegenseitige Verpflichtungen und Rechte zwischen dem Verein und dem Mitglied enden mit Ablauf der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die schriftliche Erklärung auch vom Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das Mitglied soll vor seinem Ausschluss angehört werden. Der Ausschluss ergeht durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Fördervereins oder der Pusteblyme e. V.
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fördervereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses des Vorstands schriftlichen Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen, der dann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit dem Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschieden wird.

Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz schriftlicher Mahnung über mehr als drei Monate hinweg, erfolgt eine Entscheidung über den eingelegten Widerspruch ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung allein durch einstimmigen Vorstandsbeschluss des vollständig anwesenden Vorstands des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Satzungsregeln und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Aktive Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Passive Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind passiven Mitgliedern gleichgestellt.
4. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder haben in der Regel kein Stimm- und Wahlrecht. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern zu einzelnen Problemkreisen ein Stimmrecht einräumen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im letzten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen gegenüber den aktiven Mitgliedern durch Einlegung der schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung in die Fächer der zu betreuenden Kinder in den jeweiligen Gruppen. Soweit bekannt werden die Einladungen an sämtliche Mitglieder mit Tagesordnungspunkten per Email versandt und nur auf Wunsch auf postalischem Wege. Die zweiwöchige Frist beginnt mit dem auf die Einlegung bzw. Versendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt gegenüber den passiven und ehrenamtlichen Mitgliedern als zugegangen, wenn es ordnungsgemäß an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis zu 4 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung gestellte Ergänzungsanträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen und zu behandeln.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Sitzungsleitung auf eine andere Person zu übertragen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, wenn dies von 10% der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand gefordert wird. In diesem Fall soll die Einberufung spätestens einen Monat nach der schriftlichen Aufforderung durch die Mitglieder erfolgen. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung zum vergangenen Jahr;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Wahl und Abwahl des Vorstands;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken;
- Beteiligung an Gesellschaften;
- Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung vorlegt;
- Anträge der Mitglieder;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen können die Vorsitzenden durch andere Mitglieder des Vorstands vertreten werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder möglich, wobei die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder innerhalb eines Monats nachträglich noch gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Alle übrigen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit

gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied während der Mitgliederversammlung dies beantragt.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eltern gelten insoweit als ein aktives Mitglied. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder haben i.d.R. kein Stimm- und Wahlrecht. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern zu einzelnen Fragestellungen ein Stimmrecht einräumen.
4. Die Teilnahme an Abstimmungen ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen aktiven Vereinsmitgliedes möglich. Ein Mitglied darf höchstens zwei Fremdstimmen vertreten.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in und
- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden um eine/n Schriftführer/-in und eine/n oder mehrere Beisitzer/-innen.

§ 13 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jede Vorstandsposition wird durch je einen eigenen Wahlvorgang bestimmt.
2. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Wahlen können offen durchgeführt werden. Wird im Einzelfall gegen den offenen Wahlmodus Widerspruch erhoben, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Amtsniederlegung bis zur Neuwahl oder Neuberufung im Amt; längstens aber fünf Monate.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist dies den Mitgliedern unverzüglich – durch Aushang am Vereinssitz – zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand ist befugt einen kommissarischen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

6. Scheidet die/der erste oder zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der die Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
7. Fünf Monate vor Ende der regulären Amtszeit erfolgt eine Nachwahl nur dann, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder der einfachen Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder gefordert wird. In diesem Fall wird der komplette Vorstand neu gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beträgt dann zwei Jahre zuzüglich der Zeit, die bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des scheidenden Vorstands noch fehlt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands und gesetzliche Vertretung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind berechtigt

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

jeweils gemeinsam mit einem zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern aufteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandsmitglieder werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer siebentägigen Ladungsfrist zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Terminsabstimmung erfolgt i.d.R. im Rahmen der vorangegangenen Vorstandssitzung.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist – unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist schriftlich oder mündlich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese – unter Angabe von Gründen – beantragen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende,

anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von jeweils einem Jahr. Diese haben die Aufgabe das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliches zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, auf der die Kassenprüfer Bericht erstatten, abgeschlossen sein.

§ 17 Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die fehlende Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich innerhalb eines Monats nachträglich noch gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2015 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsgemäßen Bestimmungen.